

## ***Teilrevision der Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom 22. Dezember 2009, RRB Nr. 2009/2468

### **Zuständiges Departement**

Bau- und Justizdepartement

### **Vorberatende Kommissionen**

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission  
Finanzkommission

**Inhaltsverzeichnis**

|                                                            |   |
|------------------------------------------------------------|---|
| Kurzfassung.....                                           | 3 |
| 1. Ausgangslage .....                                      | 5 |
| 2. Anlass und Inhalt der Teilrevision im Allgemeinen ..... | 5 |
| 3. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen.....            | 6 |
| 4. Antrag .....                                            | 7 |
| 5. Beschlussesentwurf .....                                | 9 |

## **Kurzfassung**

Am 4. März 2009 hat der Kantonsrat das neue Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) beschlossen; die Referendumsfrist ist am 18. Juni 2009 unbenutzt abgelaufen. Die Inkraftsetzung des Gesetzes per 1. Januar 2010 erfordert die Anpassung dreier kantonsrätlicher Verordnungen. Es sind dies:

- a. die Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds vom 8. September 1999,
- b. der Gebührentarif vom 24. Oktober 1979 und
- c. die Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978.

Der unter Ziffer 5 unterbreitete Beschlussesentwurf bezweckt die erforderliche Anpassung der Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds (Fondsverordnung).

Mit Inkrafttreten des GWBA wird das bisherige Gesetz über die Rechte am Wasser (WRG) aufgehoben, und es verliert die Fondsverordnung ihre bisherige gesetzliche Grundlage. Künftig fungiert das GWBA als solche. Über diesen formellen Aspekt hinaus verlangt das neue Gesetz aber auch nach verschiedenen inhaltlichen Anpassungen der Fondsverordnung.



Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zur Teilrevision der Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds; dies im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009.

## **1. Ausgangslage**

Am 4. März 2009 hat der Kantonsrat das neue Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) beschlossen. Die Referendumsfrist ist am 18. Juni 2009 unbenutzt abgelaufen. Mit der Inkraftsetzung des Gesetzes per 1. Januar 2010 werden zwei bisherige Gesetze, darunter das aus dem Jahre 1959 stammende Gesetz über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz, WRG; BGS 712.11), aufgehoben und zwei weitere Gesetze erfahren Änderungen; ferner werden drei kantonsrätliche Verordnungen ausser Kraft treten (vgl. §§ 177 und 178 GWBA).

Darüber hinaus erfordert die Inkraftsetzung des GWBA die inhaltliche Anpassung dreier weiterer kantonsrätlicher Verordnungen. Es sind dies:

- a. die Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds vom 8. September 1999 (Fondsverordnung; BGS 712.14),
- b. der Gebührentarif vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11) und
- c. die Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978 (Grundeigentümerbeitragsverordnung, GBV; BGS 711.41).

Der unter Ziffer 5 unterbreitete Beschlussesentwurf hat die Anpassung (Teilrevision) der Fondsverordnung zum Gegenstand.

## **2. Anlass und Inhalt der Teilrevision im Allgemeinen**

Die Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds hat ihre gesetzliche Grundlage heute in § 38<sup>sexies</sup> WRG und führt dessen §§ 38 ff. aus. Künftig wird sie sich auf § 127 Absatz 1 GWBA stützen (nämlich was den Abwasserfonds betrifft), respektive auf § 142 Absatz 1 GWBA (für den Altlastenfonds).

Anlass der Teilrevision der Bestimmungen über den Abwasserfonds bilden im Wesentlichen die folgenden Umstände: Die Abgabepflicht in den Abwasserfonds fällt per Ende des Jahres 2009 dahin (vgl. bisher § 68 Abs. 1 WRG und neu § 128 Abs. 1 GWBA), was die Verordnungsbestimmungen über die Abgabenerhebung gegenstandslos werden lässt. Andererseits werden die Beitragszwecke - soweit nicht bereits aus andern Gründen (Zeitablauf, Änderung von Bundesrecht) dahingefallen - durch das GWBA neu umschrieben (vgl. § 126 Abs. 1 GWBA); die zugehörigen Verordnungsbestimmungen sind entsprechend anzupassen.

Bei den Verordnungsbestimmungen über den Altlastenfonds wiederum stehen Anpassungen im Vordergrund, die - vermittelt durch das GWBA (vgl. § 141) - Änderungen des Bundesrechts (vgl. insbesondere den revidierten Art. 32d des Bundesgesetzes über den Umweltschutz [USG; SR 814.01]) umsetzen. Darüber hinaus sind gesetzestechnische Korrekturen (Anpassung von Verweisen aufs Gesetz) vorgenommen worden.

### 3. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

#### *§ 3 Absätze 2 und 3*

§ 3 Absatz 2 wurde um Buchstabe c ergänzt, wonach das Departement für die Einforderung der Beiträge in den Abwasser- und den Altlastenfonds zuständig ist. Bisher war hierfür das Amt (für Umwelt) zuständig (vgl. den gleichzeitig aufgehobenen Buchstaben e von § 3 Absatz 3). Die Anpassung erfolgt als Nachvollzug der §§ 127 Absatz 3 und 142 Absatz 3 GWBA. Die Abgabepflicht in den Abwasserfonds fällt zwar - wie erwähnt - Ende 2009 dahin, wird also bei Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen der Fondsverordnung bereits nicht mehr bestehen. Indessen ist davon auszugehen, dass nach dem 31. Dezember 2009 noch ausstehende Abgaben einzufordern sind, weshalb die Zuständigkeitsbestimmung von Buchstabe c nicht nur für den Altlasten-, sondern auch für den Abwasserfonds noch Sinn macht.

#### *§ 6. Prioritätenordnung*

Im Zentrum der neuen Fassung von Absatz 1 steht die Aufnahme der "angestrebten Siedlungswasserwirtschaft" als zusätzliches Kriterium neben den bisherigen - und weiterhin massgeblichen - Kriterien des Gewässer- und des Umweltschutzes. Das neue Kriterium bezieht sich auf die Mittel des Abwasserfonds und steht im Zusammenhang mit den Bestrebungen respektive der Leitidee des GWBA, die Aufgaben der Siedlungswasserwirtschaft (Wasserversorgung und Abwasserentsorgung) tendenziell in grösseren Regionen wahrzunehmen. Im Übrigen wurde ein schlanker Wortlaut gewählt. Auf den bisherigen Absatz 2 kann verzichtet werden, weil er eine Selbstverständlichkeit ausdrückt, auf den heutigen Absatz 3 deshalb, weil die ausnahmsweise Förderung erfolversprechender innovativer Verfahren und Anlagen (vgl. heute § 38<sup>quinquies</sup> Abs. 3 WRG) künftig durch Beiträge aus den Erträgen der Gewässernutzung und nicht mehr mit Mitteln des Abwasserfonds erfolgt (vgl. § 165 Abs. 2 GWBA).

#### *§ 7. Vorzeitige Ausführung der Arbeiten*

Durch den Einschub des Adjektivs "technisch" soll klargestellt werden, dass die vorzeitige Aufnahme von historischen Untersuchungen einer Beitragsgewährung nicht entgegensteht. Die Leistung von Beiträgen ist nur dann ausgeschlossen, wenn die "technische Bearbeitung" noch vor der Beitragszusicherung respektive der Erteilung der Bewilligung zum vorzeitigen Beginn an die Hand genommen wird.

#### *§ 10 Absatz 1*

Die Rückforderung zu Unrecht bezogener Beiträge (aus dem Abwasser- oder dem Altlastenfonds) obliegt neu dem Departement (bisher dem "zuständigen Amt"). Damit soll der Bedeutung des Vorganges Rechnung getragen werden. Bei der Rückforderung handelt es sich nicht um ein Routinegeschäft.

#### *§ 12. Verwendung der Fondsmittel im Allgemeinen (bisher: Allgemeine Verwendung der Beiträge)*

Buchstabe d von Absatz 1 ist aufzuheben, weil der hier genannte Beitragszweck mit dem bundesrechtlichen Verbot der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung (geltend seit dem 1. Oktober 2006) gegenstandslos geworden ist. Der Beitragszweck nach Absatz 1 Buchstabe e wiederum (Erstellung der generellen Entwässerungsplanung) war von Anfang an auf vor dem 1. November 2002 eingehende Gesuche beschränkt. Befristet (Baubeginn bis Ende des Jahres 2001) waren auch die Beitragszwecke nach Absatz 2 (Erstellung von Anlagen zur Entwässerung und Hygienisierung des Klärschlammes sowie von Regenwasserbehandlungsanlagen). Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 2 sind deshalb ebenfalls aufzuheben.

### *§ 13<sup>bis</sup>. Beiträge an ausserordentliche Massnahmen im Kanalnetz*

Dieser Paragraph wird neu eingeschoben und definiert einen neuen Verwendungszweck der Mittel des Abwasserfonds. Der Verordnungstext spricht für sich selbst und bedarf insofern keiner weiteren Erläuterung. Indessen sei zur Illustration ein Beispiel angefügt. In naher Zukunft wird der Kanton (als Bauherr) in mehreren Gemeinden östlich von Olten Hochwasserschutzdämme entlang der Aare errichten. Diese Dämme haben unter anderem zur Folge, dass Leitungen regionaler Abwasserentsorger namentlich in ihrer Linienführung angepasst werden müssen. Dabei sind die anfallenden Kosten grundsätzlich von den Leitungseigentümern zu tragen. Der neue § 13<sup>bis</sup> erlaubt es, an diese Kosten Beiträge aus dem Abwasserfonds zu leisten und die betroffenen Zweckverbände teilweise zu entlasten.

### *§§ 15 - 20*

Als Folge der per Ende des Jahres 2009 entfallenden Abgabepflicht in den Abwasserfonds (vgl. § 128 Abs. 1 GWBA) kommt den - diese Pflicht näher umschreibenden - §§ 15 - 20 der Verordnung ab diesem Zeitpunkt keine Funktion mehr zu. Sie können ersatzlos aufgehoben werden.

### *§ 22. Beitragshöhe*

Die vorgenommenen Änderungen, insbesondere die Ergänzung des Paragraphen um Buchstabe d, erfolgen in Anpassung an § 141 GWBA und beruhen - wie unter Ziffer 2 festgehalten - auf solchen des Bundesrechts.

### *§ 23 Absatz 1*

Der Regelungsgehalt von Absatz 1 ergibt sich bereits aus dem Gesetz (vgl. § 137 in Verbindung mit § 139 GWBA). Der Absatz kann deshalb ersatzlos aufgehoben werden.

### *§ 25 Absatz 2*

Diese Bestimmung ist neu und zielt darauf ab, die Konkurrenzfähigkeit der solothurnischen Abfallanlagen im Wettbewerb mit ausserkantonalen Leistungsanbietern zu verbessern.

## **4. Antrag**

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Klaus Fischer  
Landammann

Andreas Eng  
Staatsschreiber



## 5. **Beschlussesentwurf**

### **Teilrevision der Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds vom 8. September 1999**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf §§ 127 Absatz 1 und 142 Absatz 1 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009<sup>1)</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 22. Dezember 2009 (RRB Nr. 2009/2468), beschliesst:

#### **I.**

Die Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds vom 8. September 1999<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

Der Ingress lautet neu:

Der Kantonsrat von Solothurn  
gestützt auf § 38<sup>sexies</sup> des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959<sup>3)</sup>  
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 10. August 1999  
beschliesst:

§ 3 Absatz 2. Als Buchstabe c wird angefügt:

c) fordert die Beiträge in den Abwasser- und den Altlastenfonds ein.

§ 3 Absatz 3 (Einleitungssatz) lautet neu:

<sup>3)</sup> Das zuständige Amt hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

§ 3 Absatz 3. Buchstabe e wird aufgehoben.

§ 5 wird aufgehoben.

§ 6 lautet neu:

#### **§ 6. *Prioritätenordnung***

Das zuständige Amt erstellt eine Prioritätenordnung über die Verwendung der verfügbaren Mittel unter Berücksichtigung der Dringlichkeit, Wichtigkeit und Wirkung im Hinblick auf den Gewässer- und den Umweltschutz sowie die angestrebte Siedlungswasserwirtschaft.

§ 7 lautet neu:

#### **§ 7. *Vorzeitige Ausführung der Arbeiten***

Wird vor der Beitragszusicherung oder ohne Bewilligung zum vorzeitigen Beginn mit dem Bau von Abwasseranlagen oder mit der technischen Bearbeitung von belasteten Standorten begonnen, werden keine Beiträge ausgerichtet.

<sup>1)</sup> BGS 712.15.

<sup>2)</sup> BGS 712.14.

<sup>3)</sup> Heute: §§ 127 Absatz 1 und 142 Absatz 1 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009 (BGS 712.15).

§ 10 lautet neu:

*§ 10. Rückforderung*

<sup>1</sup> Zu Unrecht bezogene Beiträge werden durch das Departement zurückgefordert. Die Rückforderung erfolgt auch, wenn eine Anlage oder Einrichtung ihrem Zweck entfremdet wird oder die Beitragsbedingungen und -auflagen nicht eingehalten wurden.

<sup>2</sup> Die Rückforderungsansprüche verjähren nach Ablauf eines Jahres, nachdem das Departement davon Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber nach Ablauf von zehn Jahren seit der Entstehung des Anspruchs.

§ 11 lautet neu:

*§ 11. Erleichterung für die Abgabe an den Altlastenfonds*

Der Regierungsrat kann Betrieben, deren Belastung durch die Abgabe an den Altlastenfonds im Jahr mehr als 600 Franken pro Beschäftigten beträgt, bis zu 90 % der diesen Betrag übersteigenden Abgabe zurückerstatten.

Überschrift II. lautet neu:

## **II. Abwasserfonds**

§ 12 lautet neu:

*§ 12. Verwendung der Fondsmittel im Allgemeinen*

<sup>1</sup> Die Mittel des Abwasserfonds werden verwendet für Beiträge an die Planung und den Bau von:

- a) Anlagen und Einrichtungen zur weitergehenden Behandlung der Abwässer bei zentralen Abwasserreinigungsanlagen, namentlich zur Nitrifikation, Denitrifikation, Filtration, Ozonierung oder anderweitigen Elimination von Mikroverunreinigungen;
- b) Kanalisationen, die anstelle von Anlagen oder Einrichtungen nach Buchstabe a erstellt werden;
- c) Anlagen und Einrichtungen zur weitergehenden Behandlung von Klärschlamm, namentlich zur Trocknung.

<sup>2</sup> [...]

<sup>3</sup> Beiträge nach Absatz 1 werden nur gewährt, wenn das Einzugsgebiet mindestens 30 ständige Einwohner oder eine Siedlung von mindestens fünf ständig bewohnten Gebäuden umfasst.

§ 13 lautet neu:

*§ 13. Beiträge an Ausbauten und Erneuerungen*

<sup>1</sup> An den Ausbau und die Erneuerung von öffentlichen Abwasseranlagen und -einrichtungen werden Beiträge ausgerichtet, wenn aufgrund des generellen Entwässerungsplanes durch den Beitragsempfänger der Nachweis erbracht wird, dass die gesamten jährlichen, über die Lebensdauer der Anlagen gemittelten, Werterhaltungskosten einer Gemeinde mehr als 200 Franken pro Einwohnerwert betragen.

<sup>2</sup> Die Einwohnerwerte werden aus dem Durchschnitt der mittleren biologischen Belastung (Basiswert 50 g BSB<sub>5</sub> pro Einwohnerwert und Tag) und der mittleren hydraulischen Belastung (Basiswert 500 l pro Einwohnerwert und Tag) bestimmt.

Als § 13<sup>bis</sup> wird eingefügt:

*§ 13<sup>bis</sup>. Beiträge an ausserordentliche Massnahmen im Kanalnetz*

An die Kosten von Anpassungen des öffentlichen Kanalnetzes, welche nötig werden im Zusammenhang mit wasserbaulichen Massnahmen zum Schutz gegen Hochwasser, können Beiträge ausgerichtet werden, wenn sie insgesamt mehr als 20 % der Kosten der Massnahmen des Hochwasserschutzes ausmachen oder aber über 100'000 Franken betragen.

§ 14 lautet neu:

*§ 14. Beitragssätze*

Die Beitragssätze für Beiträge aus dem Abwasserfonds betragen für:

- a) den Ausbau und die Erneuerung von öffentlichen Abwasseranlagen und -einrichtungen (§ 13) 25 %;
- b) [...];
- c) übrige Massnahmen 35 %.

§§ 15 - 20 werden aufgehoben.

Überschrift III. lautet neu:

### **III. Altlastenfonds**

§ 21 Sachüberschrift und Absatz 1 lauten neu:

*§ 21. Verwendung der Fondsmittel*

<sup>1</sup> Beiträge aus dem Altlastenfonds an die Bearbeitung und Sanierung von belasteten Standorten werden nach § 141 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009<sup>1)</sup> gewährt.

§ 22 lautet neu:

*§ 22. Beitragshöhe*

Die Beitragssätze für Beiträge aus dem Altlastenfonds betragen für:

- a) Kosten, welche der Kanton übernehmen muss, weil der Inhaber zahlungsunfähig ist, 100 % (§ 141 Bst. a GWBA);
- b) Kosten, welche der Kanton übernehmen muss, weil der Verursacher nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist, 100 % (§ 141 Bst. a GWBA);
- c) Kosten der Voruntersuchung, Detailuntersuchung, Ausarbeitung eines Sanierungsprojektes, Sanierungen und Überwachung von belasteten Standorten, auf welchen zu wesentlichen Teilen Siedlungsabfälle abgelagert worden sind und bei denen sich ein Sanierungsbedarf aus diesen Ablagerungen ergibt, 35 % (§ 141 Bst. b GWBA);
- d) Kosten, welche der Kanton gemäss Artikel 32d Absatz 5 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983<sup>2)</sup> tragen muss, 100 % (§ 141 Bst. c GWBA).

§ 23. Absatz 1 wird aufgehoben.

§ 23 Absatz 2 lautet neu:

<sup>2</sup> Als Kehrichtverbrennungsanlagen im Sinne des Gesetzes gelten Anlagen, in welchen vorwiegend Siedlungsabfälle verbrannt werden.

<sup>1)</sup> BGS 712.15.  
<sup>2)</sup> SR 814.01.

§ 25 lautet neu:

**§ 25. Entsorgung ausserkantonaler Abfälle**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen über Abfalllieferungen über die Kantonsgrenze hinaus treffen, insbesondere Abfälle von der Abgabe befreien, wenn diese bereits im Herkunftskanton einer Abgabe unterliegen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann auf die Erhebung der Abgabe auf ausserkantonalen Abfällen ganz oder teilweise verzichten, wenn sich die Wettbewerbsbedingungen der abgabepflichtigen Abfallanlagen durch die Abgabenerhebung massgeblich verschlechtern würden.

§ 27 Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup> Die abgabepflichtigen Anlagenbetreiber und Gemeinden stellen dem zuständigen Amt jeweils per Ende Januar jedes Jahres die Statistik über die Abfallmengen des vergangenen Jahres zu.

§ 27 Absatz 3 lautet neu:

<sup>3</sup> Die Schlussabrechnung erfolgt jährlich:

- a) bei den Kehrrichtverbrennungsanlagen aufgrund des tatsächlich angelieferten Gewichts am Jahresende;
- b) bei den Reaktordeponien aufgrund des tatsächlich eingelagerten Gewichts am Jahresende.

§ 28 wird aufgehoben.

Überschrift IV. lautet neu:

## **IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Als § 30 wird angefügt:

**§ 30. Anwendbarkeit der Änderungen vom YY. ZZZZZZZ XXXX**

<sup>1</sup> Die vom Kantonsrat am YY. ZZZZZZZ XXXX beschlossenen Änderungen sind grundsätzlich auf alle bei ihrem Inkrafttreten bestehenden Rechtsverhältnisse und hängigen Verfahren anwendbar.

<sup>2</sup> Bei Inkrafttreten der Änderungen noch nicht geleistete Abgaben in den Abwasserfonds betreffend die Jahre 2009 und früher werden nach bisherigem Recht (§§ 11 und 15 - 20) erhoben.

<sup>3</sup> Bei Inkrafttreten der Änderungen bereits rechtskräftig zugesicherte aber noch nicht ausgerichtete Beiträge bleiben unberührt.

## **II.**

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

---

**Verteiler KRB**

Bau- und Justizdepartement (2)  
Rechtsdienst Bau- und Justizdepartement (10)  
Amt für Raumplanung (3)  
Amt für Verkehr und Tiefbau  
Amt für Umwelt (8)  
Hochbauamt  
Finanzdepartement  
Amt für Finanzen  
Kantonale Finanzkontrolle  
Volkswirtschaftsdepartement  
Amt für Landwirtschaft  
Amt für Gemeinden  
Departement für Bildung und Kultur  
Departement des Innern  
Staatskanzlei (Eng, Stu, fue) (3)  
Parlamentsdienste  
GS  
BGS  
Amtsblatt (Referendum)